



VERORDNUNG

über die Parkgebühren des Marktes Bad Birnbach
(Parkgebührenordnung)

Auf Grund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05. März 2003 (BGBl. I Seite 310, 919) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S 1025), erlässt der Markt Bad Birnbach folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Parkgebührenordnung gilt für den Bereich der nachfolgen genannten Tiefgaragen und Parkplätze, soweit das Parken nur während der Benutzung des Parkscheinautomaten zulässig ist:

- Tiefgarage Kurgebiet mit Parkdeck
- Tiefgarage Stapferhof mit Parkdeck
- Chrysantiparkplatz
- Parkplatz an der Hans-Moser-Straße

§ 2 Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühr für die im § 1 genannten Parkräume wird wie folgt festgesetzt:

a) Parkgebühren für Tiefgaragen und oberirdischen Parkplätze

1 Stunde = 0,50 € je Parkplatz

b) Dauerkarten je Parkplatz

Monatsgebühr	50,00 €
Vierteljahresgebühr	150,00 €
Halbjahresgebühr	300,00 €
Jahresgebühr	550,00 €
Jahresgebühr bei Ablöse	275,00 €

Schwerbehinderte mit Ausweis aG und B sind frei.

**§ 3
Gebührenzeitraum**

Gebührenpflicht besteht:	Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Samstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

**§ 4
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren nach § 2 dieser Parkgebührenordnung sind fällig, wenn und soweit die an den jeweiligen Parkscheinautomaten kenntlich gemacht ist.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bad Birnbach, den 15.10.2014

gez. Josef Hasenberger,
Erster Bürgermeister